

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1853.

## N<sup>o</sup>. XXII. Verordnung

vom 18. Mai 1853 im Betreff der über die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu übenden Disciplin.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen im Betreff der über die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu übenden Disciplin nach Anhörung des Kirchenrathes auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

### I. Von den Geistlichen und deren Pflichten.

#### §. 1.

Geistliche im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, welche bei einer Gemeinde der evangelisch-lutherischen Landeskirche zum Unterrichte in der Religion, zur Versorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt worden sind.

#### §. 2.

Es soll Niemand vor erfülltem 25ten Lebensjahre und ohne vorhergegangene, der desfalligen Verordnung entsprechende, genaue Prüfung seiner Kenntnisse und Erforschung seines bisher geführten Wandels zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

#### §. 3.

Die Befugnis zur Ausübung der geistlichen Amtöverrichtungen im Allgemeinen wird durch die Ordination verliehen. In der Regel darf diese Niemandem ertheilt werden, der nicht ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

#### §. 4.

Alle Geistlichen müssen sich eines unanständigen, nüchternen, züchtigen und überhaupt sittlichen und christlich-frommen Lebenswandels befleißigen.

Jürstl. Schwarzb. Gesesamml. XIV.